

Diözesanarchiv Eichstätt

Diözesanarchiv Eichstätt
Luitpoldstraße 1
85072 Eichstätt
Tel. 0 84 21/50-7 61
Fax 0 84 21/50-7 69
archiv@bistum-eichstaett.de

Öffnungszeiten:
DI – FR 8.30 – 12.00 Uhr
DI – DO 13.00 – 16.00 Uhr
Montag geschlossen

Gebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagererstattungen nach folgender Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Grundsätzlich gilt folgender Pauschalsatz:

für einen Tag	€5,-
---------------	------

Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit €1,50 berechnet. Selbständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.
2. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) €35,-
 - b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) €30,-
 - c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) €15,-je Halbstunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.
3. Die Archivverwaltung berechnet für
 - a) Ausstellung einer Urkunde mit Siegel €8,-
 - b) Beglaubigung €5,-
 - c) Kopie DIN A 4 €1,-
Kopie DIN A 4 (doppelseitig) €1,50
Kopie DIN A 3 €2,-
 - d) Beglaubigte Kopie eines Pfarrmatrikeleintrags €6,-
4. Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen, wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspesen, sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von €10,- erhoben.
5. Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

§ 3 Gebühr für Fotoaufträge und digitale Reproduktionsarbeiten

1. Die nachstehenden Gebühren gelten nur insoweit, als die technischen Einrichtungen im Archiv vorhanden sind. Ansonsten wird der dem Archiv tatsächlich entstehende Aufwand weiterverrechnet. Die Kosten für Porto und Verpackung werden in jedem Fall gesondert berechnet.
2. Der Mindestbeitrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt €5,-. Bei Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.
3. Eilige Aufträge können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden. Sie sind auf dem Bestellschein mit dem Vermerk „Eilauftrag“ zu kennzeichnen und werden mit einem Aufschlag von 50 % belegt.
4. Digitalaufnahmen werden nur auf dem Postweg entweder als Papier-Ausdruck oder als CD-ROM versandt. Eine Versendung per E-Mail findet nicht statt.

Art der Tätigkeit

- | | |
|--|-----------------|
| I. Farbaufnahmen: Diapositive 24 x 36 mm, einfach gerahmt (ebenso Schwarzweiß-Aufnahmen: Negative 24 x 36 mm) | € 11,- |
| II. Digitale Reproduktionsarbeiten | |
| 1. Digitalisieren mit 300 dpi (je Scan bzw. Digitalaufnahme) | € 8,- |
| 2. Speichern auf CD-ROM (pro CD) | € 5,- |
| 3. Ausdruck von Dateien (je ausgedruckte Seite) | |
| a) Schwarzweiß-Laserausdrucke bis DIN A 4 | € 0,50 |
| b) Schwarzweiß-Laserausdrucke bis DIN A 3 | € 1,- |
| c) Farbausdrucke auf Normalpapier bis DIN A 4 | € 2,- |
| d) Farbausdrucke auf Normalpapier bis DIN A 3 | € 4,- |
| e) Farbausdrucke auf Spezial- und Fotopapieren bis DIN A 4 | € 4,- |
| f) Farbausdrucke auf Spezial- und Fotopapieren bis DIN A 3 | € 8,- |
| III. Entschädigung für die Zustimmung zu Publikationen bei Schwarz-Weiß-Aufnahmen (je Vorlage) | |
| 1. a) einmalige Veröffentlichung | € 20,- |
| b) unbeschränkte Veröffentlichung | € 60,- |
| 2. Plakate | €150,- |
| 3. in Presse und Fernsehen (je nach Auflage) | € 20,- bis 50,- |
| 4. auf Bucheinband | € 60,- |
| IV. Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen bei analogen und digitalen Farbaufnahmen (je Vorlage) | |
| 1. a) einmalige Veröffentlichung | € 60,- |
| b) unbeschränkte Veröffentlichung | €150,- |
| 2. auf Schallplattenhüllen und CD-Hüllen | €250,- |
| 3. auf Großplakat und Kunstblatt im Großformat | €250,- |
| 4. in Film und Fernsehen | €150,- |
| mit Weltrechten | €500,- |
| 5. auf Bucheinband | €150,- |
| V. Entschädigung für die Zustimmung zur Verwertung von Filmmaterial (bzw. Ausschnitten daraus):
im Fernsehen à Filmmeter 35 mm-Film | € 50,- |

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgliche Zwecke;
2. für Forschungen durch Einrichtungen der katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landeskirche sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Fälligkeit – Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

Diese neue Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft
(veröffentlicht im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 2007, Nr. 4, S. 84–87).

Stand: 2007 Mai